Bebauungsplan Nr. 200 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen"

Erweiterung der Hofstelle

in Geeste

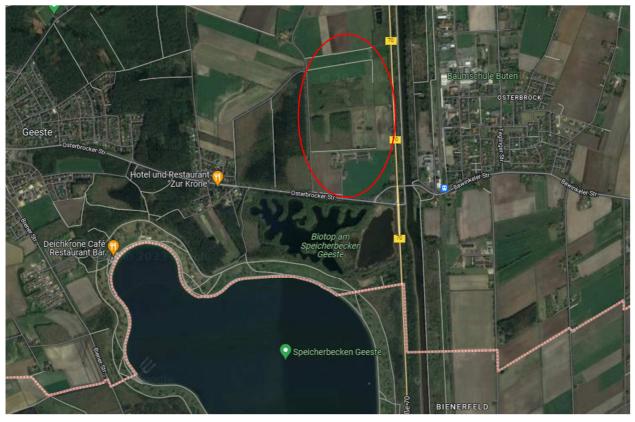


Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 31.01.2023)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Frank Iben

Biener Straße 1 49744 Geeste planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2 49832 Freren Tel.: (05902) 503 702-0 Fax: (05902) 503 702-33

Stand: 11.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 ALLGEMEIN	
1.1 Einleitung	4
1.2 Anlass	4
1.3 Aufgabe und Ziel	4
1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4 METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5 DATENGRUNDLAGE	9
6 WIRKFAKTOREN	10
6.1 Allgemeine Wirkfaktoren	10
6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben	10
7 RELEVANZPRÜFUNG	12
7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL	13
7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 de Vogelschutzrichtlinie	er EU- 16
8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	20
8.1 Methodik der Bestandserfassung	20
8.1.1 Brutvögel	
8.2 Ergebnisse	21
8.2.1 Brutvögel	21
8.2.2 Weitere Arten	24
8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	24
9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	24
9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	24
9.1.1 Brutvögel	24
10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	
10.1 Maßnahmen zur Vermeidung	40

10.2	Malsnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen okologischen Funktionalität	40
11	HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG	41
12	FAZIT	41
13	LITERATUR UND QUELLEN	42
14	ANHANG	48
	Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2020 – Brutvögel -	
TABEL	LENVERZEICHNIS	
Tabelle 1	1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens	10
Tabelle 2	2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens	11
Tabelle 3	3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2021)	21
ABBILD	DUNGSVERZEICHNIS	
Abbildun	ng 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 31.01.2023)	1

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem "Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der "Föderalismusreform" vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem "neuen" Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich "abweichungsfest" geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Herr Frank Iben beabsichtigt in der Gemeinde Geeste die Erweiterung der Hofstelle um einen Bullenstall und eine Schweinemastanlage.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich
geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV
der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt
werden können, ermittelt und dargestellt,

 ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Herr Frank Iben beabsichtigt seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Neubau eines Bullenstalls und einer weiteren Schweinemastanlage in der Gemeinde Geeste nördlich des Speicherbeckens Geeste zu erweitern. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wird der vorhabensbezogene B-Plan Nr. 200 aufgestellt. Nachfolgend ist der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 200 (10. Änderung) in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Änderungsbereich der des geplanten Bauvorhabens. Die blau gepunkteten Linien kennzeichnen die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO für Tierhaltungsanlagen über 10 GV (Quelle: REGIONALPLAN UND UVP 2023).

Der geplante Bauort befindet sich in einem ackerbaulich geprägten Bereich, welcher durch Straßen und Gehölzbeständen strukturiert wird. Tierhaltungsanlagen und weitere landwirtschaftliche Gebäude bzw. versiegelte Flächen sind ebenfalls vorhanden.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) befindet sich die Planfläche weder in einem Natura2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Südlich in ca. 150 m Entfernung von der Planfläche befindet sich das NSG "Biotop am Speicherbecken Geeste".

Das LSG "Emstal" mit dem darin eingebetteten LSG "Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg" liegt etwa 3 km westlich und überlappt außerdem mit dem FFH-Gebiet "Ems" (EU-Kennzahl 2809-331) in etwa 3,8 km östlicher Entfernung zur Vorhabensfläche. In 3,6 km südwestlicher Richtung entfernt befindet sich das NSG "Biener Busch".

Die Planfläche befindet sich nach dem NLWKN-Datenserver weder in einem für Brut- noch für Gastvögel wertvollen Bereich. Ein für Brut- und Rastvögel wertvoller Bereich mit jeweils offenem Status befindet sich südlich der Vorhabensfläche in ca. 150 m Entfernung.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 "besonders geschützte Arten" und in Nr. 14 "streng geschützte Arten", die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als streng geschützte Arten gelten:

- Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL -

verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände ("Zugriffverbote") sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich "*verboten*,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA "Arten- und Biotopschutz" (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes "immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden."

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ("CEF-Maßnahmen" - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF- Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen die aktuellen Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens sowie Verbreitungsatlanten und weitere Fachliteratur (siehe Kapitel 13 "Literatur und Quellen").

6 WIRKFAKTOREN

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

- Direkter Flächenentzug/Veränderung der Habitatstruktur und abiotischer Faktoren
- z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen,
- mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen,
- temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur),
- mögliche baubedingte Tötungen von Individuen,
- temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch visuelle, akustische und mechanische Reize (z.B. Licht, Erschütterungen, Tritt),
- temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb.

Anlagebedingte Wirkungen

- Direkter Flächenentzug/Veränderung der Habitatstruktur und abiotischer Faktoren:
- Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen,
- Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung,
- Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk),
- Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen,
- Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, Barrierewirkung der baulichen Anlagen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Stallanlagen (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr),
- ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr,
- mögliche Schädigung der Flora und Fauna durch den Eintrag endokrin wirkender Substanzen (z.B. Medikamente).

6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Artgruppen und Arten unterschiedlich sind, richtet sich das Untersuchungsgebiet nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölzbewohnende Singvögel, z.B. Goldammern oder Baumpieper beschränkt sich der Wirkraum in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld und die Arten werden nur dann beeinträchtigt, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf diesen Grundlagen werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der folgenden Art-für-Art-Betrachtung (Kapitel 9) wird zwischen den von den Wirkfaktoren betroffenen Arten und den außerhalb des Wirkraums siedelnden Arten unterschieden. Letztere können dann in einem Artblatt gesammelt abgearbeitet werden.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 2: Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor					
Erschließung eines neuen Baustandortes	х				
Erweiterung/ Ersatz einer bestehenden baulichen Anlage					
Überplanung/ Verlust bestehender Gebäude					
Bestehende Gebäude im unmittelbaren Nahbereich/ Wirkbereich	х				
Überplanung/ Verlust von Gewässern					
Gewässer im Wirkbereich	Х				
Überplanung/ Verlust von Altholzstrukturen/ Wald					
Altholzstrukturen/Wald im Wirkbereich	Х				
Überplanung/ Verlust von jüngeren Gehölzen					
Gehölze im Wirkbereich	Х				
Überplanung/ Verlust von Offenlandstandorten	х				
Offenland im Wirkbereich					

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge der geplanten Stallanlage nicht erheblich sind.

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnissen über den Planungsraum sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus den Gruppen der Brutvögel denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannten Artengruppen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form:

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf die Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 03/2011) der Obersten Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium auf.

Die Kürzel der Spalten am Tabellenanfang haben folgende Bedeutung:

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

- X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine

Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien "Lebensraum" und "Empfindlichkeit" abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie "Lebensraum" mit "0" bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

7.1 Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tierarten:

Ka	Kategorie						
V	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
			Fledermäuse				
Х	Х	0	Abendsegler	Nyctalus noctula	2	V	х
Х	0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	х
Х	Χ	0	Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	3	х
Х	Χ	0	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	х
Х	Х	0	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	*	х
0			Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	х
Х	Х	0	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	*	х
Х	Х	0	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	*	х
Х	Х	0	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	2	*	х
0			Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	х
Х	Х	0	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	1	D	х
0			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	х
Х	Х	0	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	N	*	х
0			Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	х
Х	Х	0	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2	*	х
Х	Х	0	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	♦ G		
Х	Х	0	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3 *		х
0			Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	1	D	х
Х	Х	0	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	*	х

Ka	Kategorie								
٧	L	E	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg		
		l	Säugetiere ohne Fledermäuse						
Х	Χ	0	Biber	Castor fiber		V	х		
0			Braunbär	Ursus arctos	0	0	х		
0			Europäischer Nerz	Mustela lutreola	0	0			
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	х		
Х	Х	0	Fischotter	Lutra lutra	1	3	х		
0			Großer Tümmler	Tursiops truncatus	1	0	х		
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	R	V	х		
0			Luchs	Lynx lynx	0	1	х		
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	1	2	х		
0			Waldbirkenmaus	Sicista betulina	G	2	x		
0			Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x		
0			Wisent	Bison bonasus	0	0	x		
Х	Χ	0	Wolf	Canis lupus	0	3	x		
			Kriechtiere						
0			Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	х		
Х	0		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	х		
Х	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	х		
			Lurche						
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2	х		
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2	х		
Х	0		Kammmolch	Triturus cristatus	3	3	х		
Х	0		Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	х		
Х	0		Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	3	х		
Х	0		Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	х		
Х	0		Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	х		
Х	0		Moorfrosch	Rana arvalis	3	3	х		
0			Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	Х		
0			Springfrosch	Rana dalmatina	3	V	Х		
0			Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	х		
		ı	Fische						
0			Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus	0	0	Х		
0			Stör	Acipenser sturio	0	0	х		
		1	Libellen	1	<u> </u>				
0			Eurasische Keulenjungfer	Stylurus flavipes	R	G	Х		
0			Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	R	1	Х		
0			Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	*	1	х		

Kategorie		rie					
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
Х	0		Große Moosjungfer Leucorrhinia pectoralis		*	2	х
0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	*	2	х
0			Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	1	1	х
0			Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	1	2	х
	ı		Käfer		_		
0			Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus	0	1	х
0			Heldbock	Cerambyx cerdo	♦	1	х
0			Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	х
0			Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	0	1	х
Х	0		Eremit	Osmoderma eremita	♦	2	х
			Tagfalter				
0			Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	1	х
0			Eschen- Scheckenfalter	Euphydryas maturna	0	1	х
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	2	х
0			Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	3	х
0			Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea teleius	0	2	х
0			Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	0	1	х
0			Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	0	1	x
			Nachtfalter				
0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	2	V	x
			Schnecken				
0			Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	♦	1	х
			Muscheln				
0			Bachmuschel	Unio crassus	♦	1	х

Gefäßpflanzen:

Ka	Kategorie						
V	L	L E Art		Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
0			Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0			Einfache Mondraute	Botrychium simplex	0	2	х
0			Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	х
0			Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	0	2	х
0			Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	х

Kategorie		rie					
٧	L	_ E Art		Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
Х	0		Froschkraut	Luronium natans	2	2	х
0			Schierling- Wasserfenchel	Oenanthe conioides	1	1	x
0			Moor- Steinbrech	Saxifraga hirculus	0	1	x
0			Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	1	1	х
0			Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	♦	х

GENDE		
RL D	Rote I	Liste Deutschland
RL Nds	Rote I	Liste Niedersachsen
	Gefäh	rdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V	Vorwarnliste
	D	Daten unzureichend
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	\Diamond	Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
	N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)

7.2 Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorie		rie			
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
Х	Х	0	Austernfischer	Haematopus ostralegus	Zug
Х	Х	0	Baumfalke	Falco subbuteo	Zug
Х	0		Bekassine	Gallinago gallinago	Zug
Х	0		Bergente	Aythya marila	Zug
Х	Х	0	Blässgans	Anser albifrons	Zug
Х	0		Blässhuhn	Fulica atra	Zug
Х	0		Blaukehlchen	Luscinia svecica	Anh I
0			Brachpieper	Anthus campestris	Anh I
Х	0		Brachvogel	Numenius arquata	Zug
Х	Х		Brandgans	Tadorna tadorna	Zug
Х	0		Brandseeschwalbe	Thalasseus sandvicensis	Anh I
Х	0		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Zug
Х	0		Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Anh I

Kategorie		rie			
v	<u> </u>	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
X	0		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Zug
Х	0		Dunkelwasserläufer	Tringa erythropus	Zug
0			Eiderente	Somateria mollissima	Zug
Х	Х	0	Eisvogel	Alcedo atthis	Anh I
Х	Х	0	Feldlerche	Alauda arvensis	Zug
Х	0		Fischadler	Pandion haliaetus	Anh I
Х	0		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Zug
Х	0		Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	Anh I
Х	0		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Zug
Х	Х	0	Gänsesäger	Mergus merganser	Zug
Х	Х	0	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Zug
Х	0		Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Anh I
0			Grauammer	Emberiza calandra	Zug
Х	Х	0	Graugans	Anser anser	Zug
Х	Х	0	Graureiher	Ardea cinerea	Zug
Х	0		Grünschenkel	Tringa nebularia	Zug
Х	Х	0	Haubentaucher	Podiceps cristatus	Zug
Х	Х	0	Heidelerche	Lullula arborea	Anh I
Х	Х	0	Heringsmöwe	Larus fuscus	Zug
Х	Х	0	Höckerschwan	Cygnus olor	Zug
Х	0		Kampfläufer	Chalidris pugnax	Anh I
Х	Х	0	Kanadagans	Branta canadensis	Zug
Х	Х	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	Zug
Х	0		Kiebitzregenpfeifer	Pluvialis squatarola	Zug
Х	Х	0	Kleinspecht	Dryobates minor	Zug
Х	0		Knäkente	Spatula querquedula	Zug
Х	0		Knutt	Calidris canutus	Zug
0			Kolbenente	Netta rufina	Zug
Х	Χ	0	Kormoran	Phalacrocorax carbo	Zug
Х	Х	0	Kornweihe	Circus cyaneus	Anh I
Х	0		Kranich	Grus grus	Anh I
Х	0		Krickente	Anas crecca	Zug
Х	Χ	0	Kurzschnabelgans	Anser brachyrhynchus	Zug
Х	0		Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	Anh I
Х	Χ	0	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	Zug
Х	0		Löffelente	Spatula clypeata	Zug
Х	0		Löffler	Platalea leucorodia	Anh I
Х	0		Mantelmöwe	Larus marinus	Zug
Х	Χ	0	Merlin	Falco columbarius	Anh I

Kategorie		orie			
٧	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
Х	0		Mittelsäger	Mergus serrator	Zug
Х	0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Zug
Х	0		Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus	Anh I
Х	0		Neuntöter	Lanius collurio	Anh I
Х	0		Ohrentaucher	Podiceps auritus	Anh I
0			Ortolan	Emberiza hortulana	Anh I
Х	0		Pfeifente	Mareca penelope	Zug
0			Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica	Anh I
Х	Х	0	Pirol	Oriolus oriolus	Zug
Х	0		Prachttaucher	Gavia arctica	Anh I
Х	0		Raubwürger	Lanius excubitor	Zug
0			Raufußkauz	Aegolius funereus	Anh I
0			Regenbrachvogel	Numenius phaeopus	Zug
Х	0		Reiherente	Aythya fuligula	Zug
Х	Х	0	Ringelgans	Branta bernicla	Zug
Х	0		Rohrdommel	Botaurus stellaris	Anh I
0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides	Zug
Х	Х	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anh I
Х	0		Rothalstaucher	Podiceps grisegena	Zug
0			Rotkehlpieper	Anthus cervinus	Anh I
Х	Х	0	Rotmilan	Milvus milvus	Anh I
Х	0		Rotschenkel	Tringa totanus	Zug
Х	Х	0	Saatkrähe	Corvus frugilegus	Zug
Х	0		Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	Anh I
Х	0		Sanderling	Calidris alba	Zug
Х	0		Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	Zug
Х	Х	0	Schafstelze	Motacilla flava	Zug
Х	0		Schellente	Bucephala clangula	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Zug
Χ	0		Schnatterente	Mareca strepera	Zug
Χ	0		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	Zug
Х	Х	0	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Zug
Х	0		Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	Anh I
Х	Х	0	Schwarzmilan	Milvus migrans	Anh I
Х	0		Schwarzstorch	Ciconia nigra	Anh I
Х	0		Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anh I
0			Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Zug
Х	0		Sichelstrandläufer	Calidris ferruginea	Zug
Χ	Х	0	Silbermöwe	Larus argentatus	Zug

Kategorie		rie			
v	L	Е	Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
Х	Х	0	Silberreiher	Ardea alba	Anh I
Х	X	0	Singschwan	Cygnus cygnus	Anh I
0			Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Anh I
Х	0		Spießente	Anas acuta	Zug
Х	0		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Zug
Х	0		Steinwälzer	Arenaria interpres	Zug
Х	0		Sterntaucher	Gavia stellata	Anh I
Х	Χ	0	Stockente	Anas platyrhynchos	Zug
Х	Х	0	Sturmmöwe	Larus canus	Zug
Х	0		Sumpfohreule	Asio flammeus	Anh I
Х	0		Tafelente	Aythya ferina	Zug
Х	0		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Zug
Х	0		Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	Anh I
Х	Х	0	Tundrasaatgans	Anser serriostris	Zug
Х	0		Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Anh I
Х	0		Uferschnepfe	Limosa limosa	Zug
Х	0		Uferschwalbe	Riparia riparia	Zug
Х	0		Wachtel	Coturnix coturnix	Zug
0			Wachtelkönig	Crex crex	Anh I
Х	Х	0	Waldsaatgans	Anser fabalis	Zug
Х	0		Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Zug
Х	0		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Zug
Х	Х	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	Anh I
Х	0		Wasserralle	Rallus aquaticus	Zug
Х	Х	0	Weißstorch	Ciconia ciconia	Anh I
Х	Х	0	Weißwangengans	Branta leucopsis	Anh I
Х	Χ	0	Wendehals	Jynx torquilla	Zug
Х	Х	0	Wespenbussard	Pernis apivorus	Anh I
Х	Х	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	Anh I
Х	0		Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus	Anh I
Х	0		Zwergsäger	Mergellus albellus	Anh I
0	0		Zwergschnäpper	Ficedula parva	Anh I
Х	Χ	0	Zwergschwan	Cygnus bewickii	Anh I
Х	0		Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	Anh I
Х	0		Zwergstrandläufer	Calidris minuta	Zug
Х	0		Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Zug
LEGI	LEGENDE		Gastvogelart nach EU- Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
			1 ogologia (znorminio	Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

Aufgrund der Lage der geplanten Erweiterung der Hofstelle kann eine Empfindlichkeit der Gastvogelarten gegenüber den von den Stallanlagen ausgehenden Wirkungen ausgeschlossen werden.

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

8.1 Methodik der Bestandserfassung

8.1.1 Brutvögel

Die Bestandserfassung erfolgte im Rahmen von 6 vollständigen Flächenbegehungen von Mitte März bis Ende Juni 2021. Die Erfassungstermine mit den jeweiligen kurzen Wetterbeschreibungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

```
18.03.2020 bedeckt, 15,5°C, 0-1 Bft

09.04.2020 sonnig, 17°C - 20°C, 0-2 Bft

26.04.2020 sonnig - bewölkt, 11°C - 14°C, 1-2 Bft

14.05.2020 sonnig, 14°C, 2-3 Bft

03.06.2020 heiter, 25,5°C - 27°C, 1 Bft

23.06.2020 sonnig, 20°C - 24°C, 2 Bft (Abendbegehung)
```

Als Untersuchungsraum wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu 1.000 m um das geplante Stallbauvorhaben abgegrenzt. Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei der Gruppe der Brutvögel, da in dieser Tiergruppe mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten zu rechnen war (vgl. Relevanzprüfung). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Für die Beurteilung der Betroffenheit ist es nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010). Entsprechend wurden alle Vogelarten qualitativ erfasst, bei gefährdeten und streng geschützten Arten erfolgte die Erfassung quantitativ, die zudem kartographisch ausgewertet und dargestellt wird. Für die "Allerweltsarten" wird ausschließlich der Status im UG festgestellt und i.d.R. auf eine Ergebnisdarstellung in Karten verzichtet. Bei den Begehungen wird auf Besonderheiten bei diesen Arten insbesondere im unmittelbaren Vorhabensbereich geachtet (z.B. hohe Brutdichte von

Wiesenschafstelzen auf betroffener Ackerfläche, hohe Artenvielfalt in vom Vorhaben betroffenen Heckenstrukturen).

Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte grundsätzlich angelehnt an die "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den "Methodenstandards" für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Brutvögel

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Erfassungen 2020 im Bereich des Untersuchungsraumes festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet.

Aufgrund der Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel Bremens und Niedersachsens 2022 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) sowie der Roten Liste Deutschlands im Jahr 2020 (RYSLAVY et al. 2020) werden diese hier als Bewertungsgrundlage genutzt. Die bei der Kartierung aktuellen Schutzstati der Roten Liste Niedersachsens aus dem Jahr 2015 (KRÜGER & NIPKOW 2015) sowie der Roten Liste Deutschlands aus dem Jahr 2015 (GRÜNEBEERG et al 2015) werden in der Tabelle aber ebenfalls in Klammern angegeben. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 3: Auflistung der erfassten Vogelarten (Bestandsaufnahme 2020)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Graugans	Anser anser	*	*	*			•	GVA, Ü
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	♦	\Diamond	-				Ü
Stockente	Anas platyrhynchos	*	V(*)	*			•	GVA, Ü
Jagdfasan	Phasianus colchicus	♦	♦	-			•	BV
Graureiher	Ardea cinerea	*	3(V)	*			•	GVA, Ü
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	*			•	GVA, Ü
Wespenbussard	Pernis apivorus	V(3)	3	v		Α	Anh . I	GVA, Ü
Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	*		Α	•	NG
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	3	٧	SG		•	GVA, BN, 1 Revier
Hohltaube	Columba oenas	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	*			•	BV
Kuckuck	Cuculus canorus	3(V)	3	3			•	BV, 1 Revier
Buntspecht	Dendrocopos major	*	*	*			•	BV
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*	*			•	BV
Dohle	Coloeus monedula	*	*	*			•	NG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkungen
Rabenkrähe	Corvus corone	*	*	*			•	BV
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	*	*	*			•	BV
Kohlmeise	Parus major	*	*	*			•	BV
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	*			•	GVA, BV, 1 Revier
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V(3)	3	*			•	BV, Kolonie an Hofstelle
Fitis	Phylloscopus trochilus	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*	*			•	BV
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*	*			•	BV
Kleiber	Sitta europaea	*	*	*			•	BV
Star	Sturnus vulgaris	3	3	*			•	BV, 2 Reviere
Amsel	Turdus merula	*	*	*			•	BV
Singdrossel	Turdus philomelos	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*	*			•	BV
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	*			•	BV
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	*	*	*			•	GVA, BN
Haussperling	Passer domesticus	*(V)	*(V)	-			•	BV, Kolonie an Hofstelle
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*	*			•	BV
Bachstelze	Motacilla alba	*	*	*			•	BN
Baumpieper	Anthus trivialis	V(3)	V	*			•	BV, 3 Reviere
Buchfink	Fringilla coelebs	*	*	*			•	BV
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*	*			•	BV
Stieglitz	Carduelis carduelis	*	V	*			•	NG
Goldammer	Emberiza citrinella	*(V)	V	*			•	BV, 3 Reviere
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	*	V(*)	*			•	BV

LEGENDE		
Fett-Druck		streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL D		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY, T., HG. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020), in Klammern: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) bei Abweichungen von der aktuellen Liste
RL Nds		Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022), in Klammern: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) bei Abweichungen von der aktuellen Liste
		Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V	Vorwarnliste
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	\Diamond	Nicht bewertet

RL W	Rote Liste wandernde	er Vogelarten De	utschlands (HÜPPOP	et al. 201	2)
	Gefährdungskategorie	n der RL W:			
0	Bestand erlosch	en (ausgestorber	oder verschollen)		
1	Vom Erlöschen/	Aussterben bedr	oht		
2	Stark gefährdet				
3	Gefährdet				
R	Extrem selten (A	Arten mit geograp	hischer Restriktion)		
V	Vorwarnliste				
*	Keine Gefährdu	ng/ ungefährdet			
-		tschland "wander en (HÜPPOP et al	nd und regelmäßig auft . 2012)	retend" (St	atus I ^w) eingestufte
D AV	Bundesartenschutzvo	erordnung			
SG	In Anlage 1, Spa	alte 3 aufgelistet (nach D AV streng gesc	hützt)	
EG AV	EG-Artenschutzveror	dnung			
Α	In Anhang A aut	fgelistet (nach EG	AV streng geschützt)		
VS RL	Vogelschutzrichtlinie	•			
•	Besonders geso	chützt nach Artike	1 VS RL		
Anh. I	In Anhang I aufo	gelistet (Arten mit	besonderem Schutz)		
Vorkommen / Status im	Untersuchungsgebiet /	Bemerkungen			
BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach 4 Abs. 2	n EU-Vogelschutzrio	chtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anh	ang I) und Z	ugvogelarten gemäß Art.
(Sortierung der Vogelarten	nach "Artenliste der Vöge	l Deutschlands" B	ARTHEL & KRÜGER 2	2018)	

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2020 wurden insgesamt 43 Vogelarten als Brutvögel im UG festgestellt. Für drei Arten konnte ein Brutnachweis erbracht werden, während 31 weitere Arten das Gebiet vermutlich ebenfalls als Brutgebiet nutzen (Brutverdacht). Neun Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Mäusebussard, Wespenbussard und Kiebitz auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen folgender Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt: Stockente, Graureiher, Wespenbussard, Kiebitz, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Baumpieper, Stieglitz, Goldammer und Rohrammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Da zum Zeitpunkt der Erfassung die Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) aus dem Jahr 2015, geltend war, wurden die nach aktueller Fassung (RYLSAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) neu als gefährdet eingestuft oder auf der Vorwarnliste geführten Arten (z.B. Rohrammer) nicht in der Karte vermerkt. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Hofstelle) wurden Reviere der Rauchschwalbe und des Stars festgestellt. Weitere Reviermittelpunkte des Stars, des Baumpiepers, der Feldlerche, der Goldammer, des Kuckucks und ein Brutplatz des Kiebitzes befinden sich außerhalb des Wirkraumes.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN

2009, NLWKN 2010)), sind Graugans, Stockente, Graureiher, Kormoran, Wespenbussard, Kiebitz, Feldlerche und Schwarzkehlchen zu nennen.

8.2.2 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet.

Im Bereich der Planfläche befinden sich keine als potenzielle Fledermausquartiere geeignete Gehölzstrukturen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die baubedingte Tötung von Individuen dieser Artgruppe durch das geplante Vorhaben kann entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen z.B. durch zusätzliche Beleuchtung durch den neuen Stall sollten z.B. durch ein geeignetes Beleuchtungskonzept ausgeschlossen werden.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2020 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

9 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

9.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Grundsätzlich wird bei der Darlegung der Betroffenheit der Arten davon ausgegangen, dass die Immissionsschutzrichtwerte durch das geplante Vorhaben eingehalten werden. Somit werden erhebliche Auswirkungen durch Zusatzbelastungen an z. B. Stickstoff auf Wallhecken und Waldbereiche u. a. als (Teil-) Habitat für Vögel ausgeschlossen (siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 6).

9.1.1 Brutvögel

Bei den europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen, sog. ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter).

Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestandsund Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

<u>Art-für-Art-Betrachtung</u> (wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum des Vorhabens)

• Keine Art betroffen

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums

- Kiebitz (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D.)
- Kuckuck (gefährdet in Nds. und D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und D.)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Star (gefährdet in Nds. und D.)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Goldammer Goldammer (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Rohrammer (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalflur und Brachen
- Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2020 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten.

Kiebitz, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Baumpieper, Goldammer und Rohrammer.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

Werden 7	iere verletz	zt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	X	
Ja		
Ja	☐ nur auf Nr. 3 BNat	fgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 tSchG
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: pulation)
	Ja	
	Nein	

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich die Reviere außerhalb des Wirkraums befinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja □ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Population

Baubedingt:

Die besetzten Reviere befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

_	gebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des aums
Nein	$oxed{f X}$
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja Nein
sodass <u>Anlage</u> -	lingt: nten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann. //betriebsbedingt: nzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Hohltaube, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise und Kleiber.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

THOR OTHER CONTROL				
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?				
Nein 🗵				
Ja 🔲				
Ja				
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
Ja 🔲				
Nein				
Baubedingt:				
Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der				
Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.				
Anlage-/betriebsbedingt:				
Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.				
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?				
Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Ja 🔲 die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Baubedingt:				
Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.				
Anlage-/betriebsbedingt:				
Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die Arten sind wenig				

störungsanfällig

Ungef	ährdete gehölzbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter			
-	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?			
Nein	$oxed{f x}$			
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja			
	Nein			
Eine Ze Vermeid Anlage-	Baubedingt: Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. Anlage-/betriebsbedingt:			
gefällt w	len keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, da bei Betrieb der Stallanlage keine Gehölze rerden.			
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Ringeltaube, Eichelhäher, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle. Buchfink und Gimpel.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

<u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)				
Werden T	Fiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?				
Nein	\boxtimes				
Ja					
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)				
	Ja 🗌				
	Nein				
<u>Baubedin</u>	<u>gt:</u>				
Verletzun Vermeidu	gen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der ingsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden.				
Anlage-/b	petriebsbedingt:				
Es sind V	Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.				
§ 44 Abs	. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)				
Werden Terheblich	Fiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?				
Nein	⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen.

Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Baubedingt:

Ungef	ährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter
Betriebs-	betriebsbedingt: und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführten Arten gelten ährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.
§ 44 Abs	. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden I	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
Nein	
Ja	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja
	Nein
Vermeidu <u>Anlage-/k</u>	ngt: störung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der ungsmaßnahmen V1 und V2 ausgeschlossen werden. betriebsbeding: en keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Hohltaube, Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

4 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	(Maßstab: Individuum)
-------------------------	-----------------------

Werden T	iere verletz	t, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	X		
Ja			
Ja	☐ nur auf Nr. 3 BNat	grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 SchG	
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	Ja		
	Nein		

Baubedingt:

Da keine Gebäude im Zuge des Stallbaus tangiert werden, ist eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Individuen der oben genannten Arten ausgeschlossen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Ja □ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Geringfügige baubedingte Störungen für Individuen, die angrenzend an die Planfläche vorkommen, sind denkbar, sie wirken aber räumlich und zeitlich begrenzt und übersteigen daher nicht die Erheblichkeitsschwelle.

Anlage- und betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Arten erkennbar, da sie häufig sind und an Hofstellen und Gebäuden siedeln.

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
Nein ⊠		
Ja 🗌		
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
Ja 🗌		
Nein		
Baubedingt:		
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude während des Baus beeinträchtigt werden.		
Anlage- / betriebsbedingt:		
Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.		
☑ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
□ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).		

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Jagdfasan.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

-		NatSchG (Maßstab: Individuum) tt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?
Nein	\times	
Ja		
Ja	☐ nur aut Nr. 3 BNat	fgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 SchG
		kologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen ungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: oulation)
	Ja	
	Nein	
Baubedir	ngt:	
während Berücksid	der Brutzei chtigung de	eschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenr t der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brütet. Unter r Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder ausgeschlossen werden

Anlage-/betriebsbedingt:

Es sind keine Tötungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein 🗵 es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V3 eingehalten wird.

Anlage-/betriebsbedingt:

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren.

Diese si	ind in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Jagdfasan könnten sogar im Umfeld der age brüten.	
§ 44 Ab	s. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein		
Ja		
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
	Ja 🗌	
	Nein	
Baubedingt: Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V3 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Anlage-/betriebsbedingt: Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.		
\boxtimes	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).	

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar nachgewiesen:

Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen und Rohrammer.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

<u>Vermeidungsmaßnahme V4</u>: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs	s. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)		
Werden 7	Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein			
Ja			
Ja	□ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG		
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)		
	.la 🗆		

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten Arbeiten im Seitenraum durchgeführt werde und die genannte Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Nein

Es sind keine Tötungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ⊠ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja □ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Arten ist durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 eingehalten werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Population

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
Nein				
Ja				
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)			
	Ja 🔲			
	Nein			
Baubedingt:				
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit Arbeiten im Seitenraum durchgeführt werden. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.				
Anlage-/betriebsbedingt:				
Eine Ze	rstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.			
X	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.			
	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).			

Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2020 als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler festgestellt. Ein Brutverdacht/ -nachweis konnte nicht erbracht werden.

Graugans, Nilgans, Stockente, Graureiher, Kormoran, Wespenbussard, Mäusebussard, Dohle und Stieglitz.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

44 Abs. 1 Nr. 1 BNatS	chG (Maßstab: Individuum
-----------------------	--------------------------

•		,		
Werden T	iere verletz	t, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?		
Nein	X			
Ja				
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG			
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)			
	Ja			
	Nein			

Baubedingt:

Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste bzw. als Durchzügler festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau einer Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder durch die Stallanlage selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die aufgeführten Arten nutzten das UG zur Nahrungssuche bzw. zum Durchzug. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

nicht lokale Population).

Nahrungsgäste und Durchzügler, bei denen keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein Ja Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja Nein **Baubedingt:** Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Anlage-/betriebsbedingt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt. X Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug,

10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

10.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document "CEF-Maßnahmen") umfassen z.B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

10.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig.

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V2 und V4 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 11.07.2023

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

i. A. J. Roeswal

13 LITERATUR UND QUELLEN

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BARTHEL, P.H.; BEZZEL, E: KRÜGER, T.; PÄCKERT, M. & F.D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Bände.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.
- BAUMANN, K., JÖDICKE, R, KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., QUANTE, U. & SPENGLER, T. (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/ Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband.
- BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, R., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2020): Rote Liste der in Niedersachsens und Bremens gefährdete Libellen mit Gesamtartenverzeichnis 3. Fassung, Stand 2020. Inform.d. Naturschutz Niedersachsens 40, Nr. 1 (1/21): 3-37, Hannover.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BfN Bundesamt für Naturschutz & BLAK Bund-Länder-Arbeitskreis (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul: 272 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.

- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland Bats and Bat Conservation in Germany. Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRAUN, M. & F. DIERTERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera) (Grundlagenwerke) (Deutsch) Gebundene Ausgabe 4. August 2003, ULMER,
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie Kenzeichen Gefährdung, Frankfurt.
- DIETZ, M.(Hrsg.) (2013): Populationsokologie und Habitatanspruche der Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii. Beitrage zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25.–26.02.2011, 344 Seiten.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the "Habitats" Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.

- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. Ryslavy, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas, Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, DVD-ROM.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/2015): 181 260.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2 (2/2022): 111 174.
- KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.

- LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.
- LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Kurzbeschreibung der FFH-Arten und Vogelarten (https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe)
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.
 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Vollzugshinwiese für Arten und Lebensraumtypen. Online im Internet: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-artenlebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen 4. Fassung, Stand Januar 2013. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30.09.2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57/2020, S. 13-112
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) aktuelle Fassung.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBI. S. 104) aktuelle Fassung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABI. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABI. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels **EG-VO** (ABI. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABI. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019 (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

- http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psma nd=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).
- http://www.umweltkarten-niedersachsen.de (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse 2020 – Brutvögel –

